

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 9 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 16 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 26 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLV. Jahrgang

Berlin, 13. Mai 1921

Nummer 20

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks *)

Von Fr. A. Kames

Die Reichstagung des deutschen Handwerks, die im vergangenen Jahre vom 7. bis 10. September in Jena stattfand, hatte sich in der Hauptsache mit der Frage der Neugestaltung der beruflichen Organisation des Handwerks und Gewerbes zu beschäftigen. Nach langen, schwierigen Verhandlungen einigte man sich auf gewisse Richtlinien als Grundlage für einen Gesetzentwurf. Auf dieser Grundlage ist nun vom Geschäftsführer des Reichverbandes des deutschen Handwerks, Herrn Dr. Meusch in Hannover, im Einvernehmen mit zuständigen Stellen ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und mit einer ausführlichen Begründung den Verbänden unterbreitet worden.

Der Ausschuß des Reichverbandes, der am 8. und 9. April dieses Jahres tagte, hatte sich bereits mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen; eine Stellungnahme im einzelnen konnte jedoch noch nicht erfolgen, weil sich das Material erst zu kurze Zeit, zum Teil auch noch gar nicht im Besitz der Ausschußmitglieder befand. Aufgabe der Verbände des Handwerks und aller Handwerksvertreter ist es nun aber, sich sehr eingehend mit diesem Gesetzentwurf, der ja die Grundlage für die zukünftige Gestaltung der Handwerksorganisationen bilden soll, zu befassen und so schnell wie möglich eine Klärung der Ansichten herbeizuführen, damit nach Möglichkeit auf der nächsten Reichstagung des deutschen Handwerks endgiltige Beschlüsse gefaßt werden können.

Leider ist es unmöglich, bei dem in einer Fachzeitung zur Verfügung stehenden knappen Raume den ganzen Gesetzentwurf zum Abdruck zu bringen, und noch viel weniger ist dies für die Begründung möglich. Es muß den Verbänden und den Interessenten überlassen bleiben, sich die erforderlichen Texte selbst zu beschaffen. Die Einzelabdrucke des Gesetzentwurfs sind inzwischen bereits vergriffen, dagegen soll der Gesetzentwurf mit Begründung demnächst in Broschürenform erscheinen; er kann zum Preise von 17 Mark bei Einzelbezug und 15 Mark bei Bezug von mindestens 10 Stück vom Reichs-

*) In den Mitteilungen des Einheitsverbandes ist gesagt worden, dieser Gesetzentwurf sei vorläufig vertraulich zu behandeln. Dies ist ein Irrtum, soweit der Gesetzentwurf selbst und seine Begründung in Frage kommt. Der Verf.

verband des deutschen Handwerks, Hannover, Sophienstr. 1 a, bezogen werden. Es ist nur zu wünschen, daß von dieser Möglichkeit rechtzeitig in weitestem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Nach dem vorliegenden Entwurfe gestaltet sich der Aufbau der Handwerksorganisation wie folgt: Die Grundlage für die gesamte Organisation bildet die Pflichtzugehörigkeit. Die Gliederung ist eine fachliche; es werden die sogenannten Fachverbände gebildet. Die untere Stufe der Fachverbände bilden die Innungen als örtliche Organisationen. Alle in einem bestimmten Gebiete vorhandenen Innungen bilden einen Landesverband, alle Landesverbände eines Faches bilden den Reichsverband. Für diejenigen Aufgaben, die von den Fachverbänden nicht gelöst werden können, bleibt der regionale Zusammenschluß aller Handwerkszweige für einen bestimmten Bezirk in den Handwerkskammern bestehen. Der Gesamtzusammenschluß des Handwerks soll in einem Reichs-Handwerks- und Gewerbetag erfolgen, der aus den Reichsfachverbänden und den Handwerkskammern gebildet wird, der also die Stelle des jetzigen Reichverbandes des deutschen Handwerks einnehmen würde.

Die bisher genannten Zusammenschlüsse sind zwingend. Außerdem ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, daß zur Wahrung der besonderen örtlichen Interessen sich die Innungen einer oder mehrerer Gemeinden, eines Gemeindeverbandes oder eines höheren Kommunalverbandes zu örtlichen Vereinigungen, sogenannten Innungsausschüssen, Handwerksämtern oder Gewerbeämtern zusammenschließen können. Eine ebensolche Zusammenschlußmöglichkeit ist vorgesehen für die Handwerks- und Gewerbeämtern eines bestimmten Gebietes und die im gleichen Bezirke befindlichen Landesverbände, die gemeinsam einen Landesausschuß bilden können.

Über die Abgrenzung der einzelnen Organisationen ist noch zu sagen, daß, wie bereits bemerkt, die Innungen die örtliche Organisation bilden. Es heißt im Entwurf: „Sie sind derart abzugrenzen, daß die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handel- und Gewerbetreibenden zur Bildung einer leistungsfähigen Gemeinschaft ausreicht, und daß kein Mit-